

Allgemeine Agenturbedingungen für die Vermittlung von Reiseleistungen der Reiseveranstalter aus Anlage 1

Vorbemerkungen

Der Rahmenvertrag für die Bavaria Fernreisen GmbH (nachfolgend Bavaria) wird für die in der Anlage 1 genannten Reiseveranstalter (nachfolgende RV Anlage 1) abgeschlossen.

1. Gegenstand und Abschluss des Agenturvertrages

1.1 Die Vermittlung von Reiseleistungen der RV Anlage 1 buchbaren Produkte durch Agenturen erfolgt auf Basis dieser allgemeinen Agenturbedingungen.

1.2 Der Agenturvertrag wird durch die Beantragung einer Agentur und der sodann von Bavaria erfolgten Zuteilung/Vergabe einer Agenturnummer und der Freischaltung im Buchungssystem verbindlich. Die Agentur bestätigt mit dem Antrag und der rechtsverbindlichen Unterschrift die Kenntnisnahme der allgemeinen Agenturbedingungen und erklärt sich mit diesen einverstanden. Dem Antrag beizufügen sind die Gewerbeanmeldung oder ein Handelsregistrauszug in Kopie sowie der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Agenturfragebogen.

2. Verpflichtungen von Bavaria / RV Anlage 1

2.1 Bavaria wird die Agentur mit Prospektmaterial der RV Anlage 1 und allen notwendigen Buchungsunterlagen kostenlos versorgen und sie bei der Gestaltung von Werbemaßnahmen unterstützen.

2.2 Eingehende Buchungen der Agentur werden die RV Anlage 1 ordnungsgemäß, umgehend und sorgfältig bearbeiten und eventuelle Abweichungen vom übermittelten Kundenauftrag der Agentur schnellstmöglich mitteilen, der Agentur mit der Reisebestätigung einen Sicherungsschein nach § 651 k Abs. 3 BGB aushändigen, so dass die RV Anlage 1 eine Anzahlung auf den Reisepreis nach den Allgemeinen Reise- und Geschäftsbedingungen vom Kunden verlangen können.

2.3 Durch den Geschäftsvorgang bekannt gewordene Kundenadressen werden die RV Anlage 1 und Bavaria nicht für Eigenakquisition und eigene Werbezwecke verwenden. Abweichungen von dieser Regelung sind nur nach vorheriger Zustimmung der Agentur möglich.

3. Pflichten der Agentur als Vermittler

3.1 Dieser Vertrag gibt der Agentur ausschließlich das Recht, Buchungen aus dem eigenen Geschäftsbetrieb vorzunehmen und gegenüber dem Kunden als Vermittler aufzutreten. Der Agentur ist es nicht gestattet, Buchungen für andere Reisemittler vorzunehmen, Unteragenturen zu erteilen oder die Agentur zu verpachten. Nimmt ein Reisemittler unter der Agenturnummer der vertraglich gebundenen Agentur oder über diese Agentur Buchungen vor, haftet die Agentur für die Verpflichtungen des Reisemittlers. Bei Verstoß gegen das geregelte Unteragentur- und Unterbuchungsverbot entfällt der Provisionsanspruch der Agentur für die jeweilige Buchung.

3.2 Reiseanmeldungen sind vom Kunden unterzeichnen zu lassen. Meldet ein Kunde eine Reise für mehrere Personen an, hat die Agentur eine gesonderte Erklärung des Kunden zur Anmelderhaftung unterzeichnen zu lassen. Buchungen darf die Agentur bei den RV Anlage 1 nur vornehmen, wenn es sich um verbindliche und durch den Kunden nicht mehr widerrufbare Angebote handelt.

3.3 Die Reiseanmeldung wird nur durch die RV Anlage 1 bestätigt. Sofern die RV Anlage 1 die Buchungsbestätigung/Rechnung nicht unmittelbar an den Kunden übermitteln, hat die Agentur den Sicherungsschein der RV Anlage 1 der Buchungsbestätigung beizufügen.

3.4 Die Agentur ist im Verhältnis zu den RV Anlage 1 zu größter kaufmännischer Sorgfalt verpflichtet. Sie wird Mitteilungen oder Informationen unter Einschluss des Inhalts von in dem Buchungssystem hinterlegten Textbausteinen, Leistungsänderungen wie z. B. die Änderung von Flugzeiten und sonstige Erklärungen von den RV Anlage 1 und/oder des Kunden unverzüglich an die jeweils andere Vertragspartei weiterleiten. Die Agentur hat zu gewährleisten, dass die jeweils andere Partei auch davon Kenntnis nimmt. Im Falle von Leistungsänderungen hat sie in nachweisbarer Form die unverzügliche Kenntniserlangung durch den Kunden zu gewährleisten.

3.5 Die Agentur weist die RV Anlage 1 auf körperliche Gebrechen des Reisenden hin, wenn sie offensichtlich sind, bzw. auf die Staatsangehörigkeit des Reisenden, soweit der Reisende nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügt. Die Agentur ist verpflichtet RV Anlage 1 auf offensichtliche Preisfehler im System und/oder Unterlagen sofort aufmerksam zu machen und sich im Zweifelsfalle die Richtigkeit der Preisangaben nochmals bestätigen zu lassen. Die Agentur überprüft vor Weitergabe an den Kunden die ihr übermittelten Reiseunterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Im Falle von Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit wird die Agentur die RV Anlage 1 unverzüglich informieren. Die Agentur hat sicherzustellen, dass dem Kunden der jeweils gültige Saisonkatalog mit der aktuellen Leistungsbeschreibung der RV Anlage 1, den Hinweisen und Informationen für den Kunden sowie die jeweils aktuellen Allgemeinen Reise- und Geschäftsbedingungen der RV Anlage 1 vorliegen. Kommt es über einen Internetauftritt der Agentur zu einer Online-Buchung, hat die Agentur dem Kunden die aktuelle Leistungsbeschreibung sowie die allgemeinen Hinweise und Informationen der RV Anlage 1 sowie die jeweils aktuellen Allgemeinen Reise- und Geschäftsbedingungen im Buchungsverlauf zur Verfügung zu stellen. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Buchung nur unter Einbeziehung der Allgemeinen Reise- und Geschäftsbedingungen der RV Anlage 1 vollzogen werden kann. Im Falle telefonischer Buchungen hat die Agentur in geeigneter Weise sicherzustellen und zu dokumentieren, dass die Buchung nur unter Einbeziehung der Allgemeinen Reise- und Geschäftsbedingungen von der RV Anlage 1 vorgenommen werden kann.

3.6 Grundlage für alle Buchungen sind allein die jeweils aktuellen Leistungsbeschreibungen der RV Anlage 1 in den für die fragliche Saisonzeit gültigen Katalogen oder im Buchungssystem oder die hierauf Bezug nehmende Buchungsbestätigung der RV Anlage 1. Die Agentur hat an den Kunden unverzüglich ihre mitgeteilten Korrekturen zur Leistungsbeschreibung bekannt zu geben. Die Agentur darf Erklärungen im Namen der RV Anlage 1 nicht abgeben, es sei denn, es liegt eine schriftliche oder in Textform gegebene Bestätigung der RV Anlage 1 vor. Dementsprechend bedürfen besondere Zusagen oder Sondervereinbarungen mit Kunden der vorhergehenden Bestätigung durch die RV Anlage 1. Es wird empfohlen, solche Vereinbarungen oder Zusagen jeweils schriftlich oder in Textform abzufassen.

3.7 Bei Entgegennahme einer Buchung hat sich die Agentur über die Richtigkeit der Personalien des Kunden und seiner Anschrift zu vergewissern. Die Kundendaten sind im Falle der Buchung bei den RV Anlage 1 durch die Agentur und unter Beachtung der für die Reise zu verwendenden Ausweisdokumente zu übermitteln. Dabei ist es der Agentur untersagt, Platzhalter, fiktive Kundennamen oder Agenturdaten anstelle der Daten des Kunden einzugeben.

4. Zahlungsverkehr

4.1 Die Agentur ist nicht zum Inkasso berechtigt. Der komplette Zahlungsverkehr wird zwischen den RV Anlage 1 und dem Kunden abgewickelt (Direktinkasso). Die Provisionsgutschrift erfolgt im Folgemonat der Abreise des Kunden.

5. Haftung

5.1 Die Agentur haftet gegenüber den RV Anlage 1 für den von ihr schuldhaft verursachten Schaden, insbesondere aus nicht ordnungsgemäßer Buchungs- und Zahlungsabwicklung sowie unterlassener oder verspäteter Informationsweiterleitung.

5.2 Solange handelsrechtliche Veränderungen nicht angezeigt werden, haften die alten Organe neben den neuen als Gesamtschuldner.

5.3 Die Agentur sichert die Richtigkeit der Angaben zu, die sie in dem Agenturfragebogen gemacht hat. Für die Unrichtigkeit solcher Angaben haftet sie.

6. Provision

6.1 Die Agentur hat für die Dauer dieses Vertrages für die RV Anlage 1 vermittelten und zustande gekommenen Buchungen und durchgeführten Reisen Anspruch auf Provision. Die Höhe der Provision, deren genaue Berechnung und sonstige Einzelheiten zu den Provisionsregelungen, werden durch die für das Geschäftsjahr (1.11.-31.10.) vereinbarte Provisionsliste festgelegt. Die jeweils aktuelle Provisionsliste ist dem Agenturfragebogen beigelegt und beim Agenturservice von Bavaria abrufbar. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall abweichende Vereinbarungen (z. B. bei Rahmenverträgen mit Kooperationen) getroffen worden sind. Ein Provisionsanspruch besteht nach vollständiger Bezahlung des Gesamtreisepreises.

6.2 Die Provision errechnet sich aus der Gesamtheit der touristischen Leistungen. Keine Provision wird auf individuelle Anschluss-/Zubringerflüge, Sitzplatzreservierungen sowie unvorhergesehene Preiserhöhungen gewährt, auf die der Veranstalter keinen Einfluss hat.

6.3 Bei entstehenden Kosten aus Umbuchungen oder Rücktritt seitens des Kunden erhält die Agentur daran einen angemessenen Teil, welcher ebenfalls in der Provisionsliste festgelegt ist.

6.4 Bavaria veröffentlicht bis jeweils spätestens zum 31.07. eines Jahres die für das Folgejahr gültige aktualisierte Provisionsliste. Die Agentur wird per E-Mail entsprechend darauf hingewiesen, sofern sich Änderungen zur Vorjahresliste ergeben.

6.5 Mindert sich der Reisepreis nach Abreise des Kunden durch einen Umstand, den ausschließlich der RV Anlage 1 bei dem die Buchung platziert wurde zu vertreten hat, besteht seitens der Agentur Anspruch auf die volle Provision aus dem zugrundeliegenden Reisevertrag.

6.6 Ein Provisionsanspruch besteht nicht, wenn die Reise aus Gründen, die der RV Anlage 1 nicht zu vertreten hat, entweder ganz oder teilweise ausfällt.

6.7 Zusätzlich zu der Provision wird im Falle von mehrwertsteuerpflichtigen Agenturen die jeweils gültige Mehrwertsteuer vergütet. Die Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist Bavaria mitzuteilen. Die Mitteilung der Steuernummer oder die UST-ID Nummer an Bavaria ist hierzu zwingend notwendig.

6.8 Bei Agenturen, die ihren Sitz im Ausland haben, kommt das Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung, bei dem die Umsatzsteuer auf Provision der RV Anlage 1 berechnet und an das Finanzamt abgeführt wird.

6.9 Die RV Anlage 1 können die der Agentur zustehenden Provisionsbeträge zurückbehalten, sofern sich diese hinsichtlich der Zahlungen für Leistungen des Veranstalters in Verzug befindet.

7. Mitteilungspflichten / Absatzförderung / Logo

7.1 Alle Informationen sind schriftlich zu erteilen. Die Agentur und Bavaria erklären sich auch mit dem Informationsaustausch auf elektronischem Wege an die jeweils offizielle Haupt-Email-Adresse einverstanden.

7.2 Die Agentur kann ihre Umsätze jederzeit über die Buchungsmasken der Reservierungssysteme (z. B. Toma oder Merlin) abfragen. Bavaria wird die Agentur über produktbezogene Änderungen sofort informieren, soweit diese für die Agentur und/oder den Kunden von Bedeutung sind.

7.3 Soweit einer der RV Anlage 1 hinsichtlich einer Produkt- und/oder Werbeaussage abgemahnt werden sollte und insoweit zur Abgabe einer Unterlassungserklärung verpflichtet ist, hat die Agentur den RV Anlage 1 nach entsprechender schriftlicher Information von Bavaria zu unterstützen, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen.

7.4 Die Agentur hat Bavaria unaufgefordert über einen Wechsel der Geschäftsführung, der Inhaberverhältnisse bei der Agentur sowie eine Umfirmierung unverzüglich zu informieren, ebenso über einen Wechsel der Kontoverbindung, der Email-Adresse, der Fax- oder Telefonnummer, einen örtlichen Wechsel der Betriebsstätte sowie über Änderungen der gültigen Betriebsstellennummer bei den angeschlossenen Computerreservierungssystemen. Die Agentur hat eine täglich einzusehende Email-Adresse und die genutzte Betriebsstellennummer über das Computerreservierungssystem Bavaria gegenüber mitzuteilen. Die Agentur ist verpflichtet, ihre Bankverbindungsdaten vollständig anzugeben. Hierzu gehören u. a. die Angaben zur IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Bank Identifier Code). Ändert sich die Kontoverbindung, wird die Agentur dies Bavaria mitteilen.

7.5 Die Agentur hat im Rahmen der branchenüblichen Gepflogenheiten geeignete Mitarbeiter an etwaigen Produkt-Schulungsmaßnahmen von Bavaria teilnehmen zu lassen.

7.6 Die Agentur ist verpflichtet, den Vertrieb der Produkte der RV Anlage 1 im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes zu fördern und mit branchenüblichen Mitteln Werbung zu betreiben (Schaufensterwerbung o. ä.).

7.7 Im Falle besonderer Werbemaßnahmen der Agentur für Produkte der RV Anlage 1 kann die Agentur einen zweckgebundenen Werbekostenzuschuss bei der Agenturbetreuung von Bavaria beantragen (agentur@bav-reisen.de). Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines solchen Zuschusses besteht nicht. Es wird im Einzelfall über die Gewährung entschieden.

7.8 Die Agentur ist berechtigt Logos, Markennamen oder sonstige geschäftliche Kennzeichen der RV Anlage 1 zur exklusiven Bewerbung der Produkte der RV Anlage 1 zu benutzen. Eine darüber hinaus gehende Nutzung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von Bavaria untersagt.

Im Rahmen des Code of Conductes innerhalb des DRV ist ein Brand-Bidding inklusive Falschschreibweise und Claims des Firmennamen Bavaria Fernreisen GmbH seitens der Agentur zu unterlassen und die dazugehörigen Keywords zur Negativliste für alle Länder in allen Suchmaschinen hinzuzufügen und somit auszuschließen.

8. Vertragsdauer und Kündigung

8.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung des Agenturantrages und der Zuteilung einer Agenturnummer von Bavaria in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann innerhalb der gesetzlichen Fristen (HGB) schriftlich gekündigt werden.

8.2 Der Agenturvertrag kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

- grobe Vertragsverletzungen, insbesondere grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Zahlungsverpflichtung
- Änderungen in der Geschäftsführung, Wechsel des Inhabers bzw. der Rechtsform bei einer der Vertragsparteien
- Verpachtung der Agentur, der Erteilung von Unteragenturen und die Zulassung von Unterbuchungen (siehe Ziffer 3.1)
- Verpfändung und Verkauf von Geschäftsanteilen
- Betriebseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder bei Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung durch den Inhaber oder Geschäftsführer der Agentur
- bei Verstoß gegen Ziffer 4.1 dieser Bedingungen
- erwiesene Schädigung der Belange oder des Ansehens von Bavaria bzw. der RV Anlage 1
- wenn nach Abschluss des Vertrages Tatsachen erkennbar werden, die auf die Gefährdung der Vertragsabwicklung durch mangelnde Leistungsfähigkeit der Agentur schließen lassen (§ 321 BGB)

8.3 In den Fällen von Ziffer 9.1 kann die Agentur den Agenturvertrag binnen 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung gemäß Ziffer 9.1 Satz 3 kündigen. Die Kündigung wird mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahres (31.10. eines Jahres) wirksam.

8.4 Jede Kündigung muss schriftlich und per Einschreiben erfolgen.

8.5 Auch nach Vertragsbeendigung bleiben alle Verpflichtungen aus schwebenden Geschäften nach diesem Vertrag so lange bestehen, bis alle schwebenden Geschäfte abgewickelt sind, die Endabrechnung vorgenommen ist und alle Zahlungsverpflichtungen erfüllt sind.

9. Änderungen der Agenturbedingungen und Allgemeines

9.1 Bavaria behält sich die Änderung dieser Agenturbedingungen unter Beachtung der nachfolgenden Regelung vor: Mit Mitteilung und Akzeptanz neuer Agenturbedingungen verlieren die jeweils vorigen Agenturbedingungen ihre Gültigkeit. Sofern nach Auffassung von Bavaria Bedarf für die Anpassung oder Änderung der Agenturbedingungen besteht, wird sie dies mit Gültigkeit für das jeweils folgende Geschäftsjahr (01.11. eines Jahres bis zum 31.10. des Folgejahres) per E-Mail versendet. Setzt die Agentur den Agenturvertrag ohne Inanspruchnahme der Kündigungsmöglichkeit nach Ziffer 8.3 fort, gelten die geänderten Agenturbedingungen nach Ablauf des laufenden Geschäftsjahres (ab dem 01.11. des jeweiligen Jahres) als akzeptiert.

9.2 Die Vertragspartner vereinbaren strenge Vertraulichkeit aller aus dem Geschäftsverhältnis resultierenden Kenntnisse von dem jeweils anderen Vertragspartner gegenüber Dritten.

9.3 Sollten eine oder mehrere der in diesen Bedingungen getroffenen Vereinbarungen rechtlich unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.

10. Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand den Sitz des jeweiligen RV Anlage 1, sofern es sich bei den Parteien um Kaufleute handelt oder für den Fall, dass die Agentur keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat bzw. für den Fall, dass die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht bekannt ist. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: Januar 2022.



Bavaria Fernreisen

Anlage 1 der allgemeinen Agenturbedingungen für die Vermittlung von Reiseleistungen der folgenden Veranstalter:

Bavaria Fernreisen GmbH

Parkstraße 1
61118 Bad Vilbel

Telefon: 0228 – 6 88 33 510

Telefax: 0228 – 6 88 33 511

e-Mail: agenturservice@bav-reisen.de

Geschäftsführer: Dieter Werner

Ust-ID: DE114150699

HRB 72496, Amtsgericht Bad Vilbel



Bavaria Fernreisen